# Allgemeine Einkaufsbedingungen

ts-systemfilter gmbh - Gänsäcker 9 - 74744 Ahorn-Berolzheim - Germany

## § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

(2) Alle Bestellungen erfolgen ausschließlich und bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Vertragsverhandlungen auf Grundlage dieser Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder die gelieferte Ware vorbehaltslos angenommen beziehungsweise die erbrachte Leistung vorbehaltslos abgenommen haben.

(3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten bei Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer als von diesem angenommen.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers hinsichtlich des Vertrags (etwa Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben.

(5) Diese Vereinbarung ist ab dem 01.03.2025 gültig und verliert mit der Veröffentlichung einer neueren Vereinbarung ihre Gültigkeit.

## § 2 Bestellung und Vertragsschluss

(1) Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

(2) Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen an, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. An eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung sind wir nur gebunden, wenn wir die Abweichung schriftlich bestätigen. Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir vom Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, wobei sich daraus ergebende Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine und des Leistungszeitpunkts, angemessen zu vereinbaren sind.

(3) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wurde.

(4) Zusicherungen oder mündliche Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen, werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er versteht sich frei Werk einschließlich der Verpackungs- und Versandkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen jeder Art ohne unser schriftliches Anerkenntnis aus.

(2) Rechnungen sind unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer und Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen. Der Auftragnehmer hat uns weitere Unterlagen, etwa den Nachweis über die Ablieferung der Ware, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sind die Angaben auf der Rechnung unrichtig oder unvollständig oder fehlen erforderliche Unterlagen, ist der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers bis zur Berichtigung oder Vervollständigung nicht fällig.

(3) Zahlungen werden ohne abweichende Vereinbarung spätestens nach 30 Tagen fällig, wobei wir die Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto begleichen können. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Rechnungszugang und der vollständigen Lieferung der Ware oder Erbringung und Abnahme der Leistung. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten diese, ohne dass damit dessen

© ts-systemfilter gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Übrigen anerkannt werden. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen kommt es auf den Eingang des Überweisungsauftrages bei unserer Bank an.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, von uns anerkannt oder unbestritten ist und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

**§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahme und Verzug**

(1) Vereinbarte Liefertermine, Lieferfristen und Leistungszeitpunkte sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Zeitangaben ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle oder die erfolgreiche Abnahme einer Leistung. Bei einer vorhersehbaren Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind wir unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu benachrichtigen. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch uns zulässig.

(2) Wird die Ware verspätet geliefert oder steht fest, dass sie nicht termin- oder fristgerecht geliefert werden kann, haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Inverzugsetzung oder Nachfristgewährung bedarf. Sofern ei-ne rechtzeitige Lieferung aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, werden die Lieferfristen durch Absprache angemessen verlängert, wenn wir bei Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich benachrichtigt wurden. In diesem Fall sind wir nach einer Frist von vier Wochen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne uns hierdurch schadensersatzpflichtig zu machen. Die vorbehaltslose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vereinbarte Rückgewähr- und Ersatzansprüche dar. Die vorstehenden Sätze gelten in gleichem Maße für eine verspätete Leistungserbringung.

(3) Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, können wir gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verzugsschadens geltend machen. Hierfür können wir dem Auftragnehmer für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware oder erbrachten Leistung berechnen. Der Auftragnehmer kann hierbei nachweisen, dass uns kein oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitere gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer hat die Ware unter Einhaltung aller maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken, zu versenden und ausreichend zu versichern. Verpackungsmaterial und Versicherungskosten werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen dem Erfordernis einer durch den Auftragnehmer verschuldeten beschleunigten Zustellung trägt der Auftragnehmer. Der Beförderungsvertrag wird unter Wahl der günstigsten und geeignetsten Versandart und Transportmöglichkeit durch den Auftragnehmer geschlossen, wobei wir uns vorbehalten, das Transportunternehmen selbst zu bestimmen. Der Versand ist uns so rechtzeitig anzuzeigen, dass uns die Anzeige vor Eingang der Sendung erreicht. Die Versandanzeige muss den Umfang der Lieferung hinreichend bestimmen, sodass insbesondere die genaue Bezeichnung des Liefergegenstands, der Menge sowie die Angabe der Versanddaten und unserer Bestellnummer erforderlich sind.

(5) Ergänzend zu den behördlichen und gesetzlichen Dokumentationsunterlagen gehören zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers auch die in den Bestellunterlagen vom Auftragnehmer erwähnten Dokumentationen sowie länderspezifisch erforderliche Dokumentationsunterlagen bei Lieferungen ins Ausland.

(6) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Abladen der Lieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle oder bis zur gesetzlichen oder vereinbarten Abnahme der Ware durch uns. Der Rücktransport fehlerhafter Ware oder nach Maßgabe des § 4 Absatz 7 Satz 2 dieser Vereinbarung nicht angenommener Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

(7) Wir geraten nach den gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug, mit der Abweichung, dass uns der Auftragnehmer seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten muss, wenn für eine Handlung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Zeit nach dem Kalender vereinbart ist. Ist die Verpackung bei Anlieferung der Ware äußerlich nicht nur unwesentlich beschädigt oder ist uns die Annahme aufgrund höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, ohne dabei in Annahmeverzug zu geraten.

## § 5 Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Zeichnungen und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum, sind pfleglich zu behandeln sowie zu versichern und nach Auftragserledigung zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Erledigung unseres Auftrags zu verwenden. Gleiches gilt für Werkzeuge, die auf unsere Rechnung und zur Herstellung der von uns bestellten Ware vom Auftragnehmer hergestellt und auch für zukünftige Aufträge beim Auftragnehmer aufbewahrt werden. Auch Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Werden die beigestellten Gegenstände vom Auftragnehmer verarbeitet, vermischt oder mit anderen Sachen verbunden, erfolgt dies für uns und wir erwerben anteilig Miteigentum an der neuen Sache.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Pfändung von in unserem Eigentum stehenden Sachen den Pfändenden auf unsere Eigentümerstellung hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.

## § 6 Mängeluntersuchung und Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel schnellstmöglich zu rügen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich hierbei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offenkundig sind. Eine vereinbarte und durchgeführte Abnahme schließt die Untersuchungspflicht aus. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Wareneingang oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung der Mangelhaftigkeit erhoben wird.

(2) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gelieferte Ware oder vereinbarte Leistung den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowie den gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Weisen die Liefergegenstände während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich nach Anzeige auf eigene Kosten, nach unserer Wahl durch Ersatz oder Reparatur der mangelhaften oder beschädigten Teile, zu beseitigen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Beseitigung des Mangels an dem Ort zu erfolgen, an dem sich die mangelhafte Ware befindet. Das Nacherfüllungsverlangen ist ausgeschlossen, wenn die Mängel aufgrund mangelhafter Konstruktion, fehlerhafter Werkstattausführung, Verwendung mangelhafter Werkstoffe oder fehlerhafter Montage nachweislich nicht vom Auftragnehmer verursacht worden sind.

(3) Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen und erforderlichen Frist aus, sind wir berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, eine Minderung des Preises zu verlangen, auf Kosten des Auftragnehmers die Nachbesserung oder Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder Schadensersatz zu verlangen. Zur Selbstvorname der Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers sind wir abweichend von Satz 1 auch berechtigt, wenn Gefahr im Verzug oder anderweitig besondere Eilbedürftigkeit vorliegt oder sich der Auftragnehmer ausdrücklich weigert, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.

(4) Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrübergang, falls gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind.

(5) Für Mängel werkvertraglicher Leistungen gelten die vorhergehenden Absätze 2 bis 4 entsprechend, wobei uns das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zusteht. Für Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen gelten die Absätze 2 bis 4.

## § 7 Haftung des Auftragnehmers, Schutzrechte, Freistellung und Regress

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle uns im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware oder Erbringung einer mangelhaften Leistung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Werden wir von unseren Kunden wegen eines Mangels der vom Auftragnehmer gelieferten Ware in Anspruch genommen, stehen uns die insoweit vorgesehenen gesetzlichen Regressansprüche gegen den Auftragnehmer vollumfänglich zu, wenn der Mangel seinerseits auf einem Mangel der vom ihm gelieferten Ware beruht.

(2) Der Auftragnehmer haftet auch dafür, dass durch die Abnahme und Benutzung der bestellten Gegenstände weder Patente noch sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung

oder Leistung gegen uns erhoben werden, als der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder verschuldensunabhängig dafür einzustehen hat.

(3) Darüber hinausgehende Ansprüche und Rechte gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt. Die vorgenannten Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## § 8 Rücktritt, Kündigung und Haftung

(1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht des Auftragnehmers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Wir haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

(3) Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadens-ersatz lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur:

a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

b) für Schäden, die aus der Verletzung einer Pflicht resultieren, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Unsere Haftung ist hierbei aber auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die Haftungsbeschränkungen nach § 9 Absatz 3 dieser Vereinbarung gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung.

## § 9 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beweislastverteilung

(1) Leistungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Leistungsort für unsere Pflichten ist unser Geschäftssitz in Berolzheim (Ahorn).

(2) Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird durch unseren Geschäftssitz in Berolzheim (Ahorn) bestimmt und ist am Amtsgericht Tauberbischofsheim beziehungsweise Landgericht Mosbach. Wir behalten uns vor, den Auftragnehmer auch an an-deren zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

(3) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns als Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Einheitsrechts, vor allem des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen.

(4) Durch keine der in dieser Vereinbarung enthaltene Klausel soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

## § 10 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und uns unwirksam sein, berührt diese Rechtsunwirksamkeit nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.